

# FÖRDER UNGS LEITFADEN

---

**Ausschreibung: Förderung zur  
Digitalisierung des Vertriebs für  
Klein- und Kleinstunternehmen**

Digitalisierung

GRAZ

## ZIEL DER FÖRDERUNG

Neue, innovative Vertriebsformen und kreative, digitale Lösungen haben in den vergangenen Monaten enorm an Bedeutung gewonnen. Daher möchte die Stadt Graz einen Anreiz schaffen, derartige Lösungen zu entwickeln. Ziel dieser Unterstützung ist die Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen aller Branchen, die ein Konzept zur digitalen Vermarktung ihrer Produkte und Dienstleistungen erstellen. Diese Konzepte können entweder ausschließlich auf digitale- oder aber auch auf gemischte Vertriebsformen abzielen.

## ZIELGRUPPE

Zielgruppe der Förderung sind Ein-Personen-Unternehmen (EPUs) sowie Klein- bzw. Kleinstunternehmen mit einer Betriebsgröße von maximal 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäß der KMU-Definition:

Kategorie des Unternehmens	Mitarbeiterzahl (Jahresarbeits Einheit)	und	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Mittel	< 250	und	≤ € 50 Mio	oder	≤ € 43 Mio
Klein	< 50	und	≤ € 10 Mio	oder	≤ € 10 Mio
Kleinst	< 10	und	≤ € 2 Mio	oder	≤ € 2 Mio

Gefördert werden Unternehmen aller Branchen, die auf digitale Vermarktung als zusätzliches Vertriebsinstrument setzen. Privatpersonen oder Vereine werden nicht gefördert.

## FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Förderfähig sind Kosten, die im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Vertriebswege stehen. Dazu gehören Vorbereitung, Planung oder Umsetzung des digitalen Konzepts. Kosten für Kreativleistungen (Design, Texte, Bilder etc), Programmierungen aber auch Fortbildungskosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind förderungswürdig.

## NICHT FÖRDERFÄHIGE KOSTEN

Nicht förderbar sind Hardware-Investitionen sowie Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Digitalisierungskonzeptes stehen.

## DIGITALISIERUNGSKONZEPTE

Gefördert werden ausschließlich Projekte, die eine Digitalisierung des Vertriebs zum Ziel haben. Die wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Projekts sowie die Innovation und die Nachhaltigkeit sind durch Vorlage einer konkreten Projektplanung zu belegen. An der Umsetzbarkeit des Projekts darf kein Zweifel bestehen.

## FÖRDERUNGSART UND FÖRDERINTENSITÄT

Die Förderung wird gemäß den Vorschriften der Förderrichtlinien der Stadt Graz beantragt und beschlossen. Die Höhe der Förderung beträgt 50% der anrechenbaren Kosten. Die Obergrenze der Förderung liegt bei € 5.000.

## SONSTIGE BEDINGUNGEN

### **Anerkennungstichtag**

Anerkannt werden Kosten, die im Jahr der Antragstellung entstanden sind. Eine rückwirkende Förderung bereits abgewickelter Projekte ist nicht möglich. Die Förderung ist vor der Durchführung des Projekts zu beantragen.

## EINREICHUNG

Anträge können laufend eingereicht werden und müssen sich auf Aktionen des laufenden Jahres beziehen. Spätester Termin für die Einreichung ist der 30. 11. 2021. Aufgrund der beschränkten Mittel erfolgt die Auswahl der Projekte durch eine Steuerungsgruppe, bestehend aus einer Vertreterin oder einem Vertreter der Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung sowie des Citymanagements der Stadt Graz. Zu den Beurteilungskriterien gehören Kreativität, Innovationsgehalt, Umsetzbarkeit und Nachhaltigkeit.

## ART DER AUSZAHLUNG

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt nach der Beschlussfassung, gemäß den Vorschriften der Förderrichtlinien der Stadt Graz.

## FÖRDERABWICKLUNG

Zur Bearbeitung des Förderansuchens müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Antragsformular – Die Antragstellung erfolgt [hier](#) und richtet sich nach den Grundsätzen der [Förderrichtlinien](#) der Stadt Graz.
- Beschreibung des Unternehmens
- Beschreibung des Digitalisierungsprojekts
- Umsetzungsplan

## SUBSIDIARITÄT, KUMULIERUNG

---

Eine Unterstützung von bereits geförderten Projekten ist ausgeschlossen.  
Ebenso ist bei dieser Förderung die De-minimis-Regelung einzuhalten.

*„Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung sind Beihilfen, die unter bestimmten Voraussetzungen nicht dem Anmeldeverfahren bei der Europäischen Kommission unterliegen, da aufgrund der Betragsgrenze angenommen wird, dass weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt wird.“*

- das jeweilige Förderungsprogramm ist als De-minimis-Beihilfe gekennzeichnet
- die Summe der gewährten De-minimis-Beihilfen der letzten drei Steuerjahre (Wirtschaftsjahre) darf in diesem Zeitraum den Betrag von € 200.000 nicht überschreiten.

## RECHTSANSPRUCH

---

Auf die Förderung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Nach der vollständigen Ausschöpfung des Budgets, das für diese Förderung vorgesehen ist, können keine weiteren Projekte im Rahmen dieser Ausschreibung unterstützt werden.

## LAUFZEIT

---

Die Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung ist **auf das Jahr 2022 befristet**.